



Zoltán Tibor Pállinger  
**Gewaltenteilung**

(Erscheint in überarbeiteter Form in: **ENZYKLOPÄDIE DER NEUZEIT**,  
Herausgegeben von Friedrich Jaeger im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen  
Instituts [Essen] und in Verbindung mit den Fachherausgebern, Band IV,  
November 2006).

## **Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 5**

---

Fachbereich Politikwissenschaft  
Dezember 2006

## Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut

---

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere  
liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt: Dr. Zoltán Tibor Pállinger(zp@liechtenstein-institut.li)

Zoltán Tibor Pállinger  
**Gewaltenteilung**

(Erscheint in überarbeiteter Form in: **ENZYKLOPÄDIE DER NEUZEIT**,  
Herausgegeben von Friedrich Jaeger im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen  
Instituts [Essen] und in Verbindung mit den Fachherausgebern, Band IV,  
November 2006.)

Fachbereich Politikwissenschaft  
Dezember 2006

---

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern  
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22  
<http://www.liechtenstein-institut.li> - [admin@liechtenstein-institut.li](mailto:admin@liechtenstein-institut.li)

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Grundlagen und Entwicklung</b>	<b>1</b>
<b>2 Gewaltenteilung heute</b>	<b>6</b>
<b>3 Herausforderungen</b>	<b>7</b>
<b>4 Literatur</b>	<b>9</b>

# 1 Grundlagen und Entwicklung

## 1.1 Definition

Das Konzept der Gewaltenteilung gehört zu den Erfindungen gegen den Machtmissbrauch. Als solche ist es eines der wirkungsmächtigsten Organisationsprinzipien moderner Staaten (zumindest im westlichen Kulturkreis). In seinen Grundzügen stellt die Gewaltenteilung ein System der Hemmung und Balancierung der Staatsgewalt durch Aufteilung und Koordination der staatlichen Grundfunktionen auf verschiedene Organe und Mächte zwecks Mässigung staatlich-politischer Macht und zur Gewährleistung individueller Freiheit dar. Gegenüber älteren, dogmatischeren Varianten wird gemäss heutigem Verständnis unter Gewaltenteilung nicht mehr eine strikte Trennung der Gewalten, sondern vielmehr eine Funktionen aufteilung und Funktionenverflechtung verstanden. Diese komplexen Systeme der Gewaltenhemmung bedingen ein kooperatives Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Trägern staatlicher Macht, ansonsten droht die Blockade der staatlichen Funktionen (Riklin 2006; Schmidt 1995).

## 1.2 Vorläufer

Das Konzept der Gewaltenteilung lässt sich auf die Lehre von den Staatsfunktionen, die Idee der Mischverfassung und den Gedanken der Machthemmung durch Machtverteilung zurückführen. Schon in den ersten Staaten war eine gewisse durch die Arbeitsteilung und Spezialisierung hervorgerufene Aufteilung staatlicher Aufgaben anhand funktionaler Kriterien zu beobachten. In der Antike taucht dann der Gedanke der Mischverfassung auf. Mit diesem Terminus wird eine politische Ordnung bezeichnet, die auf der Grundlage des Pluralismus gesellschaftlicher Kräfte demokratische, oligokratische und/oder monokratische miteinander verknüpft. Auf die Erfahrungen des Machtmissbrauchs bauend, wurde eine gemischte Staatsform entworfen. Um die Gefahr der Tyrannei eines Alleinherrschers, einer Minderheit oder der Mehrheit zu vermindern, sollte die politische Macht anhand des Musters „einer – wenige – viele“ auf mehrere Machttträger, die zugleich auch unterschiedliche soziale Kräfte repräsentierten, verteilt werden, in der Erwartung, dass sich diese gegenseitig in Schach hielten und damit den Machtmissbrauch verhinderten. Beim späten Platon finden sich in den Nomoi Entwürfe für eine Mischverfassung. Auch Aristoteles entwickelte, basierend auf der Solonschen Verfassung Athens, eine eigene Mischverfassungslehre. Die bekannteste antike Ausarbeitung des Mischverfassungsgedankens ist im Geschichtswerk Polybios über die Römische Republik enthalten. Der Abgesang auf die Mischverfassung findet sich schliesslich bei Cicero, der die Verdrängung der Römischen Republik durch das Kaisertum reflektiert.

Der Gedanke der Mischverfassung verschwand dann aus dem politischen Diskurs und tauchte erst wieder in der Renaissance auf. Es waren insbesondere Denker wie Contarini und Gianotti, die vor dem realen Hintergrund der Verfassungsentwicklung in den italienischen Stadtrepubliken – insbesondere von Venedig und Florenz – den Mischverfassungsgedanken wieder aufgriffen. Danach gelangte das Konzept der Mischverfassung zu seiner vollen Entfaltung. Autoren wie Arnisaenus und Limnaeus diskutierten das Mischverfassungskonzept anhand des Beispiels des römisch-deutschen Reiches, Harrington und Montesquieu anhand Grossbritanniens, John Adams anhand der USA und Sieyès anhand Frankreichs. Nach dieser Blüte wurde der Mischverfassungsgedanke durch den Gedanken der Gewaltenteilung verdrängt. Die beiden Konzepte wurden – obwohl logisch nicht zwingend – als sich gegenseitig ausschliessend angesehen. Vor dem Hintergrund der Lehre von der unteilbaren Souveränität und der Entwicklung der repräsentativen Demokratie erschien das ständisch basierte Machtverteilungs- und Machtbeteiligungsmodell der Mischverfassung gegen Ende des 18. Jhd. zunehmend als obsolet (Fleiner-Gerster 1995; Riklin 2006).

### **1.3 Grundlagen der modernen Lehre der Gewaltenteilung**

Die eigentliche Lehre der Gewaltenteilung ist ein Produkt der Neuzeit. Ihre Anfänge reichen ins 17. Jahrhundert zurück. Die Entwicklung der modernen Naturwissenschaften führte dazu, dass ihre rationalistischen Konzepte auch auf die Analyse der Gesellschaft übertragen wurden. Vor diesem Hintergrund versuchten verschiedene Denker Gesetzmässigkeiten im staatlichen Leben zu identifizieren. Dabei wurde die Unterscheidung verschiedener Staatsfunktionen zu einem wichtigen Forschungsgegenstand. Mitte des 17. Jhd. unterschieden in England Autoren wie Harrington, Parker und Lawson bereits die Funktionen Legislative, Exekutive und Judikative. 1648 wurde in England im zweiten Agreement of the People die Forderung verwirklicht, dass nicht dieselben Personen Gesetze erlassen und anwenden sollen. In diesem Dokument wurde überdies festgelegt, dass das Volk ein Parlament wählen soll, welches die höchste Gewalt ausübt. Das Parlament wiederum wählt einen Council of State, der nach seinen Direktiven die laufenden Geschäfte erledigt. Die Parlamentarier dürfen jedoch nicht Mitglied im Council of State sein. In dieser ersten neuzeitlichen Verfassung wurde keine Mischverfassung verwirklicht, und dementsprechend gab es auch keine „checks and balances“ von mehreren eigenständigen obersten Gewalten, sondern es wurde eine hierarchische Staatsstruktur mit einheitlicher Legitimationsgrundlage, basierend auf personeller und funktioneller Trennung der staatlichen Behörden, eingerichtet. Dementsprechend wurde im zeitgenössischen Schrifttum die Forderung erhoben, dass die drei Staatsfunktionen auf verschiedene Subjekte verteilt werden sollen. Diese Entwicklung traf sich mit einem Strang des naturrechtlichen Denkens, der ausgehend von der Lehre der Freiheit des Menschen

begann, die umfassenden Ansprüche des absolutistischen Staates zurückzuweisen. Diese Denkrichtung sah das Volk als einen freiwilligen Zusammenschluss ursprünglich freier und gleicher Menschen. Die staatliche Macht kann demzufolge nur auf Mehrheitswillen seiner freien und gleichen Mitglieder gründen. Aus diesem Grunde ist der Gemeinwille die höchste Autorität im Staat. Der Zusammenschluss der Individuen wird als ein freiwillig geschlossener Vertrag angesehen (Gesellschaftsvertrag). In einem zweiten Schritt überträgt dann die Gemeinschaft die Ausübung der Macht an einen Einzelnen (Monarch) oder an mehrere Personen, die diese treuhänderisch auszuüben haben (Herrschaftsvertrag). Das oberste Ziel des Staates ist die Sicherung des Lebens, der Freiheit und des Besitzes seiner Mitglieder. Diese Vorgaben bilden zugleich die Grenze der Zuständigkeit der Herrschenden. Sie lassen sich nur mittels einer gerechten Herrschaft, welche auf Willkür und eine absolute Unterordnung der Individuen verzichtet, verwirklichen. Die Beschränkung der Macht kann nur durch eine periodische Rückbindung der Herrschaft an den Konsens des Volkes und die Bindung des staatlichen Handelns an das Gesetz gewährleistet werden. Daraus folgt zwangsläufig eine weitere Begrenzung der Macht: die Teilung der Gewalten (Seiler 1994; Forsthoff 1987).

#### **1.4 John Locke**

In England haben gegen Ende des 17. Jhd. Locke und Bollingbrocke die ersten vollständigen Systeme der Gewaltenteilung geschaffen, in welchen die Gewalten teils getrennt und teils verschränkt wurden. Locke unterscheidet in den „Two Treatises on Government“ (1690) drei Gewalten: Legislative, Exekutive und die föderale Gewalt. Die Legislative stellt die höchste Gewalt im Staat dar. Sie erlässt die Gesetze. Die Exekutive hat die Aufgabe, die Gesetze auszuführen und ist somit der Legislative untergeordnet. Die föderative Gewalt entscheidet über Krieg und Frieden, schliesst völkerrechtliche Verträge und ist in einem allgemeinen Sinne zuständig für die Führung der auswärtigen Angelegenheiten. Obwohl Locke keine eigenständige Judikative kennt, sind alle Gewalten den Gesetzen unterworfen. Sie verwalten ihre Macht treuhänderisch. Das Volk kann die Machtübertragung rückgängig machen, wenn die Träger der Gewalten durch die Ausübung ihrer Befugnisse sein Vertrauen enttäuscht haben (Forsthoff 1987).

#### **1.5 Charles-Louis de Secondat, Baron de Montesquieu**

Die kontinentaleuropäische Entwicklung wurde nur indirekt durch die englischen Lehren beeinflusst. Hier entwickelte sich Montesquieus „De l'ésprit des lois“ (1748) zum klassischen Werk des Gewaltenteilungsgedankens. Montesquieu, der seine Ideen vor dem Hintergrund des Kampfes gegen den monarchischen Absolutismus entwickelt hat, stellt den Menschen in den Mittelpunkt seiner Lehre. Er geht davon aus, dass jeder

Mensch nach Macht strebt und versucht, diese zu maximieren, was unweigerlich zum Machtmissbrauch führt, es sei denn, der Macht wird durch eine Gegenmacht eine Schranke gesetzt (il faut que le pouvoir arrête le pouvoir). Diese Einsicht bildet die erste Grundlage seiner Gewaltenteilungslehre. Des Weiteren geht Montesquieu von der zentralen Forderung des Vorrangs des Gesetzes aus und übernimmt von seinen englischen Vorgängern die nunmehr klassische Dreiteilung der Staatsfunktionen (Legislative, Exekutive und Judikative). Montesquieu fordert aber nicht, wie ihm häufig fälschlich unterstellt wurde, die strikte Zuweisung einer Staatsfunktion an ein eigenes Organ, sondern die Verteilung unterschiedlicher Kompetenzbündel aus den Staatsfunktionen an verschiedene Machttäger. Bei der Zuweisung gilt es zu vermeiden, dass eine Staatsfunktion ausschliesslich auf ein einzelnes Organ übertragen wird. Deshalb ist es notwendig, zum Schutz der Freiheit auch die Legislative zu begrenzen. Montesquieu erreicht diese Begrenzung dadurch, dass die Legislative aus je einer Adels- und Volkskammer besteht und der Monarch über das Veto- und das Einberufungsrecht verfügt. Diese Konstellation erfordert ein Zusammenwirken der Machttäger und macht möglich, dass sie sich gegenseitig kontrollieren. In diesem System repräsentierten die Machttäger unterschiedliche soziale Kräfte (Monarch, Adel und Volk). Für Montesquieu steht folglich nicht die Aufteilung von Staatsfunktionen auf verschiedene Organe oder das Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive im Vordergrund, sondern die Balance zwischen sozialen Mächten. Dieses Gleichgewicht wird dadurch verwirklicht, dass alle drei sozialen Kräfte an der höchsten Gewalt teilhaben und die Krone, welcher die Exekutive obliegt, der Kontrolle durch Adel und Volk untersteht. In diesem Kontext nimmt die Forderung Montesquiueus nach der Unabhängigkeit der Richter eine Sonderstellung ein, entspricht doch die richterliche Gewalt nicht einer der sozialen Mächte. Die richterliche Unabhängigkeit ist vielmehr ein Gebot der politischen Klugheit, um eine unparteiische Rechtsprechung sicherzustellen (von der Heydte 1959; Seiler 1994).]

## **1.6 Der Durchbruch der Gewaltenteilungsidee**

Während bei Montesquieu noch die soziale Balance zwischen den unterschiedlichen Ständen im Zentrum der Gewaltenteilung gestanden hatte, verschoben sich im Laufe des 18. und 19. Jhd. in der Folge der Französischen und Amerikanischen Revolution die politischen Koordinaten. Die Französische Revolution verhalf den Ideen von Rousseau zum Durchbruch. Dieser postulierte eine strikte Trennung von Exekutive und Legislative im Sinne einer funktionalen Kompetenzverteilung auf organisatorisch getrennte Gewalten. Gleichzeitig betonte er aber, dass die Souveränität unteilbar sei und legitimerweise nur dem Volk zukommen könne. Im Gegensatz zu Locke und Montesquieu, welche die Souveränität im Sinne des Mischverfassungsgedankens zwischen Monarch, Adel und Volk aufteilten, postulierte Rousseau eine einheitliche und unteilbare Legitimationsgrundlage des Staates. Er kann deshalb als Begründer der

Volkssouveränität und der Gewaltenteilung im strengen Sinne angesehen werden. Mit der Verfassung der USA von 1789 wurde die erste demokratische Verfassung geschaffen, in welcher die Prinzipien der Gewaltenteilung verwirklicht wurden. Ziel der amerikanischen Verfassung ist der Schutz des Lebens, der Freiheit und des Besitzes der Bürger. Aus diesem Grund muss die Staatsorganisation so beschaffen sein, dass eine unnötige Einschränkung der Freiheit vermieden wird. In der amerikanischen Verfassung wird erstmals zwischen Verfassung und Gesetz unterschieden. Gesetzgebung ist folglich nicht die höchste Staatsfunktion, sondern eine aus der Verfassung abgeleitete und durch diese beschränkte Staatsaufgabe. Damit bildet das Volk in den USA die einheitliche Grundgewalt, aus der sich die Legislative, Exekutive und Judikative als voneinander unabhängige, gleichgestellte und sich gegenseitig balancierende Gewalten ableiten. Neben der Trennung der Machtträger sind weitere Elemente zur Verhinderung des Machtmissbrauchs in die amerikanische Verfassung eingebaut: Das Zweikammer-Parlament und das Veto des Präsidenten sollen mässigend auf den politischen Prozess einwirken. Der Präsident ist nicht bloss Exekutive im Sinne Rousseaus, sondern er nimmt eine wichtige politikleitende und -gestaltende Funktion wahr und verkörpert das Element des Gemeinwohls gegenüber den Partikularinteressen. Das Volk in den USA ist aber nicht souverän im europäischen Sinne, denn seine ursprüngliche Autorität hat es mit dem Akt der Verfassungsgebung ausgeübt. Seine politischen Rechte (Wahl des Parlaments und des Präsidenten) sind nicht Ausfluss seiner Souveränität, sondern aus der Verfassung abgeleitete Rechte. Damit ist in den USA eigentlich die Verfassung und nicht das Volk souverän. In Kontinentaleuropa hat sich die Idee der Gewaltenteilung im Laufe des 19. Jhd. auf breiter Front durchgesetzt. Dabei standen die englische Verfassungsentwicklung, die Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankes und die Durchsetzung der Idee der Volkssouveränität Pate. Im Rahmen der Konstitutionalisierung der Monarchien wurde die absolute Herrschaft durch gewaltenteilende und/oder gewaltenverschränkende Arrangements sowie die Mitwirkung des Parlaments an Gesetzgebung und Budgetbewilligung eingegrenzt. Die Macht des Monarchen wurde zusätzlich durch die grundsätzliche Bindung der Staatstätigkeit an die Gesetze (Legalitätsprinzip) und die Beschränkung der Staatsmacht durch die Grundrechte immer stärker eingeschränkt. Gleichzeitig wandelte sich aber auch der Charakter der Parlamente von ständischen Vertretungen hin zu Institutionen, die das ganze Volk repräsentierten. Allmählich wurden die Kompetenzen der Parlamente ausgebaut, sodass ihnen schliesslich eine wesentliche Rolle bei der Gesetzgebung, der Bildung, Kontrolle und dem Fortbestand von Regierungen (parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung) sowie bei der Beschlussfassung über den Staatshaushalt (Budgethoheit) zukam. Neben dem Machtgewinn der Parlamente kam es auch zu einer Ausweitung des Wahlrechts, die schliesslich zur Verwirklichung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Männer und Frauen (Demokratisierung) im 20. Jhd. führte. Am Ende dieses Prozesses war die Souveränität



vom Monarchen auf das Volk übergegangen (Forsthoff 1987; von der Heydte 1959; Seiler 1994; Vile 1998).

## **2 Gewaltenteilung heute**

Mit der Parlamentarisierung der meisten europäischen Staaten waren die beiden grundlegenden Regierungstypen geboren, die in der modernen, demokratischen Welt als Referenzmodelle dienen: Präsidentialismus (USA) und Parlamentarismus (Europa). Die Wahl des Regierungstyps beeinflusst die Mechanik der Gewaltenteilung. In beiden Modellen findet zwar eine Aufteilung der Staatsmacht auf unterschiedliche Organe und Verschränkung der Befugnisse statt (horizontale Gewaltenteilung), aber das Ziel der Machtbeschränkung wird auf unterschiedliche Art erreicht. Im Präsidentialismus sind nicht vorpositiv definierte, rechtslogische Funktionen getrennt, sondern die Organe als reale politische Mächte. Diese sind einander gleichgeordnet und sowohl personell als auch organisatorisch getrennt, aber funktional koordiniert („checks and balances“). Die Grundlage des Typus der parlamentarischen Demokratie bildet eine stufenförmige Hierarchie. Das Volk als höchste Instanz wird durch das Parlament repräsentiert. Dieses ist daher gemäss dem Prinzip der Volkssouveränität der Regierung übergeordnet, was durch den Grundsatz der politischen Verantwortlichkeit der Regierung verdeutlicht wird: Die Regierung ist für ihre politischen Handlungen verantwortlich und muss zu jedem Zeitpunkt das Vertrauen der Parlamentsmehrheit geniessen. Wird ihr diese entzogen, verliert sie ihr Mandat. Diese enge Verkoppelung zwischen Regierung und Parlamentsmehrheit führt dazu, dass Exekutive und Legislative zu einer Handlungseinheit verschmelzen (Regierungsmehrheit). Dabei wird die politische Kontrolle der Regierung nicht mehr von der Legislative, sondern von der parlamentarischen Opposition wahrgenommen. Schliesslich bildet in einem solchen System die Unabhängigkeit der Rechtsprechung den zweiten Eckpfeiler der Gewaltenteilung

Beiden Regierungstypen sind die demokratische Legitimierung und die rechtsstaatliche Basierung des staatlichen Handelns sowie der Schutz der Grundrechte gemeinsam. Mit der periodischen Rückbindung der staatlichen Macht an den Volkswillen mittels Wahlen findet eine zeitliche Beschränkung der Mandatsdauer der Amtsträger statt. Dadurch wird ein zeitliches Element der Gewaltenteilung verwirklicht (temporale Gewaltenteilung). Überdies ermöglicht das Instrument der freien und fairen Wahlen, dass Menschen aus unterschiedlichen sozialen Schichten die Chance erhalten, in politische Ämter gewählt zu werden (soziale Gewaltenteilung). Schliesslich schränken das Legalitätsprinzip und der Grundrechtsschutz die Entscheidungsspielräume des Staates ein (konstitutionelle oder rechtsstaatliche Gewaltenteilung).

In zahlreichen Staaten findet sich auch ein weiteres Element der Gewaltenteilung. In Bundesstaaten wie der BRD, Österreich, der Schweiz und den USA wird die horizontale Gewaltenteilung zwischen den Behörden des Zentralstaates durch eine zusätzliche Machtteilung zwischen Bund und den Gliedstaaten erweitert (vertikale Gewaltenteilung).

Die Realisierung der Gewaltenteilung in verschiedenen Dimensionen des staatlichen Lebens veranschaulicht die Bedeutung dieses Prinzips. Diese einst umstrittene und heftig umkämpfte Idee bildet heute anerkanntermassen einen integrierenden Bestandteil der aktuellen Staatskonzeptionen (Loewenstein 1959; Schuett-Wetschky 1984; Seiler 1994; Vile 1998).

### **3 Herausforderungen**

Obwohl diese Grundideen der Gewaltenteilung als solche in der Rechtswissenschaft nicht bestritten werden, sind ihre wissenschaftlichen Grundlagen im Einzelnen umstritten. Es hat sich gezeigt, dass die Dreifunktionslehre nicht mehr haltbar ist: Die klassischen Staatsfunktionen (Legislative, Exekutive und Judikative) lassen sich weder dogmatisch noch real mit letzter Klarheit abgrenzen. Weiter ist die häufig beobachtete Verschmelzung von Exekutive und Legislative im Parlamentarismus mit einer rigiden Gewaltenteilungskonzeption ohnehin nicht vereinbar. Darüber hinaus haben Staatsfunktionen wie Verfassungsrechtsprechung, Planung, Aufsicht und Aussenpolitik, die im Rahmen der Dreifunktionslehre nicht eindeutig einzuordnen sind, an Bedeutung gewonnen. Der Ausbau der staatlichen Verwaltungen etwa hat dazu beigetragen, dass eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit entstanden ist, die mit ihrer umfassenden gerichtlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns die Gewaltenteilung offensichtlich, aber notwendigerweise durchbricht. Problematisch ist auch die Rolle von unabhängigen staatlichen Agenturen wie Nationalbanken, die über weitreichende Entscheidungskompetenzen verfügen, aber nur einer minimalen Kontrolle unterliegen. Schliesslich müsste auch die Rolle von weiteren wichtigen Akteuren wie der Wirtschaftsverbände, der Medien etc. vertieft werden.

Um diese Herausforderungen in den Griff zu bekommen, ist es notwendig, die Grundanliegen der Gewaltenteilung wieder aufzugreifen und neue Regeln für die Umsetzung der gewaltenteiligen Ideen zu entwickeln. Gewaltenteilung kann staatstheoretisch als eine Sammlung von Anliegen angesehen werden, die bei der Gestaltung, Weiterentwicklung und Konkretisierung des Staatsaufbaus zu berücksichtigen sind. Aus staatsrechtlicher Perspektive umfasst die Gewaltenteilung die Summe der (v.a. organisationsrechtlichen) Normen, die zur Verwirklichung der gewaltenteiligen Anliegen beitragen. Konkret lassen sich folgende Grundanliegen der Gewaltenteilung identifizieren: 1) Machtteilung. Gewaltentrennung als Machtbeschränkung bedeutet Elimination von nicht-funktionaler Macht und möglichst

gerechte Aufteilung der funktionalen Macht. 2) Soziale Gewaltenteilung. In der klassischen Mischverfassungslehre bedeutete Gewaltenteilung Machtaufteilung zwischen unterschiedlichen sozialen Ständen. In den modernen Staaten, die die Verwirklichung der gewaltenteiligen Anliegen auf dem Dualismus von Individuum und Staat gründen, wird der Gruppenaspekt häufig vernachlässigt. Um eine gewisse politische „Fairness“ sicherzustellen, ist auch eine minimale Machtaufteilung und Balance zwischen den effektiven politischen und sozialen Kräften anzustreben. 3) Rechtsstaat. Im Positivismus wird der Rechtsstaat als Staat definiert, dessen Handeln durch das Gesetz bestimmt ist (Legalitätsprinzip). Die Durchführung dieses Grundsatzes verlangt eine funktionale Unterordnung der Exekutive unter die Legislative, also eine Regierung, die reines Vollzugsorgan ist. Der materielle Rechtsstaatsaspekt erfordert den Schutz der Grundrechte, um die Willkürfreiheit und Verallgemeinerungsfähigkeit staatlichen Handelns sowie einen Bereich der Autonomie für die Einzelnen und die sozialen Gruppen sicherzustellen. 4) Demokratie. Die Diskussion um Gewaltenteilung und Demokratie ist durch zwei idealtypische Demokratiekonzepte geprägt. In der rousseauistischen und kantischen Demokratiekonzeption stellt die Gewaltenteilung eine logisch-funktionale Beziehung zwischen den Staatsorganen her und ist gleichzeitig ein Mittel, um die Volksherrschaft zu verwirklichen: alles staatliche Handeln stützt sich auf einen Rechtssatz. Weil aber nur die vom Volk gewählte „Legislative“ Rechtssätze erlassen kann und beide anderen Gewalten an das Gesetz gebunden sind, wird das gesamte Staatshandeln demokratisch legitimiert. Gemäss der amerikanischen oder liberal-pluralistischen Demokratiekonzeption ist die Gewaltenteilung ein Instrument, um die Volksherrschaft einzuschränken, um die individuelle Freiheit der Einzelnen vor staatlichen Übergriffen zu schützen. Die Gewalten sind in einem solchen System zwecks gegenseitiger Hemmung grundsätzlich gleichgeordnet. 5) Kontrolle, Verantwortung und Dialog: Jede Machtanwendung soll – politisch – überprüft und verantwortet werden können. In diesem Sinne erscheint Gewaltenteilung als Zwang zum Dialog, zur kritischen diskursiven Infragestellung von Entscheidungen. Nur auf diese Weise kann die Legitimität von staatlichen Entscheidungen sichergestellt werden. Diese Dimension beinhaltet auch Übernahme von Verantwortung, wie sie sich etwa im Prinzip der Ministerverantwortung manifestiert. 6) Effizienz und Effektivität: In diesem Zusammenhang steht nicht mehr die Teilung der Staatsaufgaben im Vordergrund. Vielmehr geht es darum, staatliche Aufgaben zu begründen, bestimmten Organen zuzuweisen und das gegenseitige Verhältnis dieser Organe hinsichtlich einer optimalen Aufgabenerfüllung zu regeln.

Die Gewaltenteilung ist und bleibt ein wichtiges Grundprinzip staatlicher Organisation. Die Rückbesinnung auf die grundlegenden Postulate verdeutlicht das vielschichtige Potenzial, das diese Idee für die Bewältigung aktueller und zukünftiger staatspolitischer Herausforderungen beitragen kann (Seiler 1994).

## 4 Literatur

T. Fleiner-Gerster, Allgemeine Staatslehre, 1995 [2. Auflage].

E. Forsthoff, Gewaltenteilung, in: R. Herzog (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 1987, S. 1126-1132.

F. A. Frhr. von der Heydte, Gewaltenteilung, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Dritter Band, Erbschaftssteuer bis Harzberger Front, 1959.

K. Loewenstein, Verfassungslehre, 1959.

C. de Secondat, Baron de Montesquieu, De l'Esprit des lois, 1990.

A. Riklin, Machtteilung, Geschichte der Mischverfassung, 2006.

E. Schuett-Wetschky, Grundtypen parlamentarischer Demokratie, 1984.

M. G. Schmidt: Wörterbuch zur Politik, 1995.

H. Seiler, Gewaltenteilung, Allgemeine Grundlagen und schweizerische Ausgestaltung, 1994

H. Tilch (Hrsg.), Münchener Rechts-Lexikon, Band 2, G-Q, 1987.

M. J. C. Vile, Constitutionalism and the Separation of Powers, 1998.